

# RS Lvwg 2019/3/21 LVwG-AV-1329/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2019

## Rechtssatznummer

5

## Entscheidungsdatum

21.03.2019

## Norm

FSG 1997 §3 Abs1

FSG 1997 §7 Abs1

FSG 1997 §7 Abs3 Z3

FSG 1997 §7 Abs4

FSG 1997 §24 Abs1

FSG 1997 §25 Abs1

FSG 1997 §26 Abs2a

KFG 1967 §1 Abs2 lita

KFG 1967 §106

## Rechtssatz

Eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 3 FSG setzt nicht voraus, dass es zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen ist. Es genügt vielmehr, dass der Verstoß gegen Verkehrsvorschriften unter Umständen erfolgte, die das Verhalten des Lenkers so wie in den in § 7 Abs 3 Z 3 FSG demonstrativ aufgezählten Fällen als an sich geeignet erscheinen lassen, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen (vgl. VwGH Ra 2018/11/0220).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Lenkberechtigung; Entziehung; Verkehrszuverlässigkeit; Personenbeförderung; Anhänger; Verkehrsunfall; gefährliche Verhältnisse;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.1329.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)